



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt, Columbiadamm 10, 12101 Berlin

Per beBPO

Verwaltungsgericht Berlin

- 11. Kammer -

Kirchstraße 7

10557 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

SenMVKU VI D 14- Ollenhauer Str.

Frau Barth

Tel. +49 30 902594-586

Jennifer.Barth@senumvk.berlin.de

Keine elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Columbiadamm 10, 12101 Berlin

06. Oktober 2023

In der Verwaltungsstreitsache

./. Land Berlin (VG 11 L 211/23)

wird auf die gerichtliche Verfügung vom 15. September 2023 mitgeteilt, dass die Einsetzung der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) als Vertreter des Landes Berlin zurückgewiesen wird.

Die von der gegnerischen Partei angegriffenen Maßnahmen erfolgten in alleiniger Verantwortung der Straßenbaubehörde des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin.

In der vorliegenden Sache gibt es kein der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung zuordenbares Handeln, welches für die Streitsache ursächlich gewesen ist. Zwar ist die verkehrsrechtliche Anordnung von Radverkehrsführungen im übergeordneten Straßennetz eine Angelegenheit der in der SenMVKU VI eingegliederten zentralen Straßenverkehrsbehörde. Dieser Verwaltungsakt war aber bereits abgeschlossen und ist nicht Gegenstand des hiesigen Eilverfahrens. Insofern wird insbesondere auf den Schriftsatz der Antragstellerin vom 07. September 2023 Bezug genommen.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Columbiadamm 10, 12101 Berlin

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U6 Platz der Luftbrücke; Buslinien 104, 248, N6, N42 Platz der Luftbrücke / Flughafen Tempelhof

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520

Dass die Straßenbaubehörde eine ausgeführte verkehrsrechtliche Anordnung durch eigene, von der SenMVKU VI nicht angeordnete, Gelbmarkierungen wieder ungültig macht und dadurch einen anderen Verkehrsregelungszustand erzeugt, kann keine Grundlage für den Wechsel im Rubrum sein.


Nach alledem ist der richtige Beklagte bzw. Antragsgegner gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin.

Die SenMVKU ist unter den gegenwärtigen Bedingungen für die Abgabe einer Erledigungserklärung nicht zuständig.

Das zuständige Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat wörtlich bestätigt, dass „die Anordnung der SenMVKU vom 10.08.2023 planmäßig umgesetzt werden konnte. Damit ist die von der Antragstellerin geforderte Nutzungsmöglichkeit des Radfahrstreifens eröffnet.“ Des Weiteren teilte das Bezirksamt mit, dass die Markierungs- und die Beschilderungsarbeiten am 29. September 2023 entsprechend der Beschilderungs- und Markierungspläne abgeschlossen worden sind.

Die obigen Ausführungen stellen keinen Widerspruch gegen die Erledigung dar, sondern sollen lediglich der Darlegung der Zuständigkeiten dienen.

Im Auftrag

 Digital
unterschrieben
von Jennifer Barth
Datum: 2023.10.06
13:40:23 +02'00'

Barth